

## **Begründung**

### **I. Allgemeiner Teil**

#### **1. Zielsetzung**

Durch das Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) werden erstmals umfassende Regelungen für das Prostitutionsgewerbe getroffen.

Kernelement ist die Einführung einer Erlaubnispflicht für alle Prostitutionsgewerbe. Die Erteilung der Erlaubnis ist an die Erfüllung gesetzlicher Mindestanforderungen und an die Zuverlässigkeit des Betreibers gekoppelt. Die Ausübung der Prostitution selbst bleibt weiterhin erlaubnisfrei, Prostituierte müssen ihre Tätigkeit jedoch anmelden. Darüber hinaus besteht für Prostituierte die Pflicht zur Wahrnehmung einer gesundheitlichen Beratung. Über die Anmeldung sowie die gesundheitliche Beratung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Im vorliegenden Gesetz werden die für die Ausführung des Gesetzes zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Prostituiertenschutzgesetz – ProstSchG) zuständigen Behörden für das Land Baden-Württemberg bestimmt.

#### **2. Inhalt**

Nach den Regelungen des Prostituiertenschutzgesetzes bleibt den Ländern die Bestimmung überlassen, wer „zuständige Behörde“ für die Erfüllung der Anmeldepflicht für Prostituierte sowie die Durchführung des Erlaubnisverfahrens für den Betrieb eines Prostitutionsgewerbes ist. Die gesundheitliche Pflichtberatung soll nach dem Prostituiertenschutzgesetz durch eine für den Öffentlichen Gesundheitsdienst zuständige Behörde erfolgen. Durch das Ausführungsgesetz zum Prostituiertenschutzgesetz werden die zuständigen Behörden auf Landesebene festgelegt.

Die Zuständigkeit für die Durchführung, Überwachung und statistische Erfassung der Anmeldepflicht für Prostituierte wird in den Landkreisen den Landratsämtern sowie in den Stadtkreisen den Gemeinden als untere Verwaltungsbehörden übertragen; die Durchführung, Überwachung und statistische Erfassung der Erteilung von Erlaubnissen zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes wird den unteren Verwaltungsbehörden übertragen.

Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 ProstSchG ist die Anmeldebescheinigung von Prostituierten örtlich unbeschränkt gültig, soweit die Länder keine abweichenden Regelungen zur räumlichen Geltung getroffen haben. Von der Möglichkeit der abweichenden Regelung für Baden-Württemberg gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 ProstSchG wird Gebrauch gemacht und die Geltung der Anmeldebescheinigung nach § 5 Absatz 1 ProstSchG örtlich auf das Landesgebiet Baden-Württembergs beschränkt. Die Anmeldung nach § 3 Absatz 1 ProstSchG soll bei der zuständigen Behörde erfolgen, in deren Zuständigkeitsbereich die Tätigkeit überwiegend ausgeübt wird.

Neben den zuständigen Behörden werden auch dem Polizeivollzugsdienst die Kontrollbefugnisse nach Abschnitt 5 des Prostituiertenschutzgesetzes eingeräumt.

Oberste Aufsichtsbehörde ist das für Soziales zuständige Ministerium.

### **3. Alternativen**

Keine.

### **4. Nachhaltigkeitscheck**

Bei den Stadtkreisen, Großen Kreisstädten und Verwaltungsgemeinschaften löst die Aufgabenübertragung dem Grunde nach eine finanzielle Ausgleichspflicht des Landes nach Artikel 71 Absatz 3 Satz 2 und 3 Landesverfassung (LV) aus.

Bei der Übertragung der Aufgaben auf die unteren Verwaltungsbehörden nehmen auf Landkreisebene die Landratsämter diese als staatliche Behörde wahr. Die Kosten des Landratsamts haben nach Maßgabe des § 52 Landkreisordnung die Landkreise zu tragen. Ihnen steht eine angemessene Finanzausstattung nach Artikel 73 Absatz 1 LV zu.

Die Entscheidung über eine Konkretisierung des finanziellen Ausgleichs bleibt einer gesonderten Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vorbehalten.

Mit Blick auf eine genaue und belastbare Kostenermittlung besteht die Schwierigkeit, dass die Umstände der Durchführung des Anmeldeverfahrens und der gesundheitlichen Beratung von Prostituierten nicht hinreichend belastbar geschätzt werden können, da es kaum gesicherte Zahlen zu dem Tätigkeitsfeld der Prostitution in Baden-Württemberg gibt. Die Zahlen der bundesweit tätigen Prostituierten gehen stark aus-

einander. Derzeit geht man in etwa von 150.000 bis 700.000 in der Prostitution tätigen Personen aus.

Zur Ermittlung eines genaueren Zahlenmaterials wurden mittels Unterstützung der Kommunalen Landesverbände die Landkreise sowie alle B-Städte (Städte mit einer Einwohnerzahl ab 15.000) angeschrieben mit der Bitte, möglichst die Anzahl bekannter Prostituiertes und eine Schätzung der derzeit in der Prostitution tätigen Personen zu übermitteln. Valide Zahlen, die für die Kostenermittlung zugrunde gelegt werden können, waren über die Erhebung nicht zu ermitteln, weshalb als Ausgangsbasis für die Kostenfolgenabschätzung auf die im allgemeinen Teil der Begründung des Bundesgesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen enthaltenen Schätzung der Fallzahlen im Bundesgebiet zurückgegriffen wird. Heruntergebrochen auf Baden-Württemberg wird die Zahl der in der Prostitution tätigen Frauen und Männer auf 26.000 geschätzt. In gleicher Weise werden die Fallzahlen der übrigen sich aus dem Prostituiertenschutzgesetz ergebenden Aufgaben bestimmt.

Die Kostenfolgenabschätzung beruht weit überwiegend auf den Berechnungen des Bundes. Der vorgegebene Zeitansatz wurde überwiegend übernommen. Der Pauschalsatz pro Arbeitsstunde in Euro beruht auf den Festlegungen der Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung).

Aufgrund einer Übergangsregelung in § 37 Absatz 7 ProstSchG benötigen im Jahr 2018 nur die bis 21 Jährigen und neu in der Prostitution tätigen Personen eine gesundheitliche Beratung, weshalb sich für dieses Jahr eine abweichende Berechnung der Kosten ergibt.

In Anbetracht der dargestellten Unwägbarkeiten hinsichtlich der Berechnungsgrundlagen erscheint es sachgerecht, die Kostenfolgenabschätzung einer zeitnahen Evaluation zu unterziehen.

Die Landesregierung hat von dem Erfordernis des Nachhaltigkeitschecks nach Nummer 4.3.4 VwV Regelungen im Ganzen abgesehen. Das Prostituiertenschutzgesetz erfordert die Umsetzung auf Landesebene, insbesondere durch Festlegung der zuständigen Behörden. Der wesentliche Inhalt der Regelungen ist durch Entscheidungsprozesse außerhalb des Landes bereits weitestgehend festgelegt.

## **Kostenfolgenabschätzung**

Die Kostenfolgenabschätzung beruht weit überwiegend auf den Berechnungen des Bundes. Der Pauschalsatz pro Arbeitsstunde in Euro beruht auf den Festlegungen der Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung).

### **Vorgabe 1: Einrichtung der neuen Verfahren und Erarbeitung von Informationen, Formularen und Nachweisen, §§ 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 12 Absatz 1 bis 5 und 7 ProstSchG**

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten	Pauschalsatz / Arbeitsstunde in Euro	Gesamtkosten in Euro
1	720	52	624,00

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten	Pauschalsatz / Arbeitsstunde in Euro	Gesamtkosten in Euro
1	6.960	52	6.032,00

### **Vorgabe 2: Bearbeitung der Anmeldung, § 3 i. V. m. §§ 4, 5, 6, 7, 8 und 9 ProstSchG**

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten	Pauschalsatz / Arbeitsstunde in Euro	Gesamtkosten in Euro
6.500	35	52	197.166,67

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten	Pauschalsatz / Arbeitsstunde in Euro	Gesamtkosten in Euro
26.000	35	52	788.666,67

Die zuständigen Behörden bearbeiten die Anmeldung der Tätigkeit als Prostituierte. Hierbei findet ein Informations- und Beratungsgespräch nach § 7 Absatz 1 und 2 ProstSchG statt.

Außerdem wird Informationsmaterial ausgehändigt nach § 7 Absatz 3 ProstSchG.

Der Zeitaufwand ergibt sich aus der Dauer des verbindlichen Informations- und Beratungsgesprächs, dem Aushändigen der Informationen sowie der Prüfung der Angaben. Hinzu kommen das Ausstellen und Aushändigen der Anmeldebescheinigung und ggf. der zusätzlichen pseudonymisierten Anmeldebescheinigung (Aliasbescheinigung).

**Vorgabe 3: Bearbeitung der Anzeige von Änderungen der Anmeldedaten, § 4 Absatz 5 i.V.m. § 5 Absatz 1 bis 4 ProStSchG**

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten	Pauschalsatz / Arbeitsstunde in Euro	Gesamtkosten in Euro
6.500	8	52	45.066,67

**Vorgabe 4: Bearbeitung der Verlängerung der Anmeldebescheinigung, § 5 Absatz 5 i. V. m. § 4 Absatz 4 ProStSchG**

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten	Pauschalsatz / Arbeitsstunde in Euro	Gesamtkosten in Euro
11.700	10	52	101.400,00

**Vorgabe 5: Gesundheitliche Beratung, § 10 ProStSchG**

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten	Pauschalsatz / Arbeitsstunde in Euro	Gesamtkosten in Euro
29.900	45	66,75	1.496.868,75

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten	Pauschalsatz / Arbeitsstunde in Euro	Gesamtkosten in Euro
26.000	45	66,75	1.301.625,00

Personen, die eine Tätigkeit als Prostituierte oder Prostituerter ausüben wollen, müssen zuvor eine gesundheitliche Beratung wahrnehmen. Dies geschieht beim Öffentlichen Gesundheitsdienst, sofern die Länder keine anderweitige Zuständigkeit bestimmen. Prostituierte im Alter unter 21 Jahren müssen die gesundheitliche Beratung halbjährlich, im Alter ab 21 Jahren jährlich wiederholen.

Einmalig müssen alle derzeit tätigen Prostituierten vor der Anmeldung zur gesundheitlichen Beratung.

Die Kosten je Arbeitsstunde setzen sich zusammen aus  $\frac{1}{4}$  von Personen des höheren Diensts und  $\frac{3}{4}$  von Personen des gehobenen Diensts (66,75 €).

Für das Übergangsjahr 2018 ergibt sich die Besonderheit, dass abweichend von der Pflicht zur Wahrnehmung der gesundheitlichen Beratung alle zwölf Monate für Prostituierte ab 21 Jahre, eine Frist von zwei Jahren gilt. Im Jahr 2018 erfolgt die gesundheitliche Beratung somit lediglich für die Neueinsteigerinnen und Neueinsteiger sowie 18- bis 21-Jährigen.

Der Fluktuationsanteil wird auf 25 Prozent geschätzt. Dies bedeutet für Baden-Württemberg jährliche 6.500 Neueinsteigerinnen und Neueinsteiger. Circa 20 Prozent aller Prostituierten sind zwischen 18 und 21 Jahre alt. Bei einer halbjährlichen Beratung kommen im Jahr 2018 10.400 Beratungen hinzu.

**Vorgabe 6: Einrichtung eines neuen Verfahrens zur gesundheitlichen Beratung von Prostituierten, § 10 Absatz 1 und 4 ProstSchG**

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten	Pauschalsatz / Arbeitsstunde in Euro	Gesamtkosten in Euro
1	720	52	624,00

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten	Pauschalsatz / Arbeitsstunde in Euro	Gesamtkosten in Euro
1	6.240	52	5.408,00

**Vorgabe 7: Erlass von Anordnungen gegenüber Prostituierten, § 11 ProstSchG**

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten	Pauschalsatz / Arbeitsstunde in Euro	Gesamtkosten in Euro
3.640	5	52	15.773,33

**Vorgabe 8: Bearbeitung des Antrags auf Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes, § 12 Absatz 1 Satz 1 und 2 i.V.m. § 14 Absatz 1 und 2, §§ 15, 16, 17, 18, 19 und 23 ProstSchG**

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten	Pauschalsatz / Arbeitsstunde in Euro	Gesamtkosten in Euro
76,05	48	52	3.163,68

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten	Pauschalsatz / Arbeitsstunde in Euro	Gesamtkosten in Euro
1.521	48	52	63.273,60

**Vorgabe 9: Verlängerung der Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes bei Befristung, § 12 Absatz 1 Satz 3 i.V.m. § 14 Absatz 1 und 2, §§ 15, 16, 17, 18 und 19 ProstSchG**

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten	Pauschalsatz / Arbeitsstunde in Euro	Gesamtkosten in Euro
268	30	52	7.436,00

**Vorgabe 10: Einrichtung eines Verfahrens über eine einheitliche Stelle, § 12 Absatz 6 ProstSchG**

Für Baden-Württemberg nicht beabsichtigt.

**Vorgabe 11: Bearbeitung des Antrags auf Betrieb eines Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung, § 13 Absatz 1 i.V.m. § 14 Absatz 3 und § 15 ProstsChG**

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten	Pauschalsatz / Arbeitsstunde in Euro	Gesamtkosten in Euro
104	33	52	2.974,40

**Vorgabe 12: Bearbeitung des Antrags auf Verlängerung des Betriebs des Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung, § 13 Absatz 1 und 2 i. V. m. § 14 Absatz 3 und § 15 ProstSchG**

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten	Pauschalsatz / Arbeitsstunde in Euro	Gesamtkosten in Euro
52	20	52	901,33

**Vorgabe 13: Anzeige der Beendigung des Betriebs des Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung, § 13 Absatz 3 ProstSchG**

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten	Pauschalsatz / Arbeitsstunde in Euro	Gesamtkosten in Euro
52	5	52	225,33

**Vorgabe 14: Ausgabe des Führungszeugnisses für Behörden zur Zuverlässigkeitsprüfung, § 15 Absatz 2 Nummer 1 ProstSchG**

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten	Pauschalsatz / Arbeitsstunde in Euro	Gesamtkostenkosten in Euro
3.261	6	52	16.957,20

**Vorgabe 15: Stellungnahme der zuständigen Behörde der Landespolizei im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung, § 15 Absatz 2 Nummer 2 ProstSchG**

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten	Pauschalsatz / Arbeitsstunde in Euro	Gesamtkosten in Euro
3261	15	52	43.393,00

**Vorgabe 16: Zuverlässigkeitsprüfung, § 15 Absatz 3 ProstSchG**

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten	Pauschalsatz / Arbeitsstunde in Euro	Gesamtkosten in Euro
429	8	52	2.974,40

**Vorgabe 17: Erteilung selbständiger Anordnungen gegenüber Betreibern, § 17 Absatz 3 ProstSchG**

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten	Pauschalsatz / Arbeitsstunde in Euro	Gesamtkosten in Euro
78	22	52	1.487,20

**Vorgabe 18: Bearbeitung der Anzeige von Prostitutionsveranstaltungen, § 20 Absatz 3 bis 5 ProstSchG**

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten	Pauschalsatz / Arbeitsstunde in Euro	Gesamtkosten in Euro
1.300	35	52	39.433,33

**Vorgabe 19: Festsetzung von Anordnungen bei Prostitutionsveranstaltungen, § 20 Absatz 3 Satz 2 ProstSchG**

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten	Pauschalsatz / Arbeitsstunde in Euro	Gesamtkosten in Euro
32,5	5	52	140,83

**Vorgabe 20: Bearbeitung der Anzeige der Aufstellung von Prostitutionsfahrzeugen, § 21 Absatz 3 bis 5 ProstSchG**

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten	Pauschalsatz / Arbeitsstunde in Euro	Gesamtkosten in Euro
----------	------------------------	--------------------------------------	----------------------

232	30	52	6.032,00
-----	----	----	----------

**Vorgabe 21: Festsetzung von Anordnungen bei Prostitutionsfahrzeugen, § 21 Absatz 3 ProstSchG**

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten	Pauschalsatz / Arbeitsstunde in Euro	Gesamtkosten in Euro
44,2	5	52	191,53

**Vorgabe 22: Verlängerung der Frist zum Beginn oder zur Ausübung des Prostitutionsgewerbes, § 22 Satz 2 ProstSchG**

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten	Pauschalsatz / Arbeitsstunde in Euro	Gesamtkosten in Euro
3,9	6	52	20,28

**Vorgabe 23: Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes, § 23 ProstSchG**

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten	Pauschalsatz / Arbeitsstunde in Euro	Gesamtkosten in Euro
7,8	50	52	338,00

**Vorgabe 24: Beratungen zu gesundheitserhaltenden Verhaltensweisen und zur Prävention sexuell übertragbarer Krankheiten, § 24 Absatz 3 ProstSchG**

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Es ist nicht von einem Mehraufwand auszugehen. Es ist möglich, dass die Zahl der Beratungen durch die Festschreibung in diesem Gesetz ansteigt und so Mehraufwand entsteht. Ob es tatsächlich zu einer Änderung kommt, kann zurzeit jedoch nicht ermittelt werden.

**Vorgabe 25: Hygienepläne, § 24 Absatz 5 ProstSchG**

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten	Pauschalsatz / Arbeitsstunde in Euro	Gesamtkosten in Euro
32,5	22	52	619,67

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten	Pauschalsatz / Arbeitsstunde in Euro	Gesamtkosten in Euro
----------	------------------------	--------------------------------------	----------------------

325	22	52	6.196,67
-----	----	----	----------

**Vorgabe 26: Beschäftigungsverbote, § 25 Absatz 3 ProstSchG**

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten	Pauschalsatz / Arbeitsstunde in Euro	Gesamtkosten in Euro
260	7	52	1.577,33

**Vorgabe 27: Überwachung des Prostitutionsgewerbes durch die zuständigen Behörden, § 29 ProstSchG**

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten	Pauschalsatz / Arbeitsstunde in Euro	Gesamtkosten in Euro
33.605	20	52	582.486,67

**Vorgabe 28: Überwachung bei Anhaltspunkten für die Ausübung der Prostitution, § 31 ProstSchG**

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten	Pauschalsatz / Arbeitsstunde in Euro	Gesamtkosten in Euro
1.300	30	52	33.800,00

**Vorgabe 29: Einrichtung Datenerhebung und -verarbeitung, § 34 ProstSchG**

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten	Pauschalsatz / Arbeitsstunde in Euro	Gesamtkosten in Euro
1	720	52	624,00

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten	Pauschalsatz / Arbeitsstunde in Euro	Gesamtkosten in Euro
1	3.120	52	2.704,00

**Vorgabe 30: Einrichtung des Verfahrens zur Bundesstatistik, § 35 ProstSchG**

Es entsteht Aufwand für die Entwicklung, Einrichtung und Fortschreibung eines Verfahrens für die Bundesstatistik.

Die Schätzung des Erfüllungsaufwands für die Bundesstatistik erfolgt mit der Einführung der dazugehörigen Rechtsverordnung.

**Vorgabe 31: Zulieferung der Daten für die Bundesstatistik, § 35 Absatz 1 und 3 ProStSchG**

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Die Schätzung des Erfüllungsaufwands für die Zulieferung der Daten für die Bundesstatistik erfolgt mit der Einführung der dazugehörigen Rechtsverordnung.

**Vorgabe 32: Erstellung der Bundesstatistik, § 35 Absatz 1 und 3 ProStSchG**

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Die Schätzung des Erfüllungsaufwands für die Zulieferung der Daten für die Bundesstatistik erfolgt mit der Einführung der dazugehörigen Rechtsverordnung.

**Vorgabe 33: Evaluation, § 38 ProStSchG**

Keine Mehrbelastung für die Länder.

**Zusammenfassung:**

Lfd. Nr.	Vorgabe	Fundstelle im ProstSchG	2017		2018	2019
			Einführungsaufwand	lfd. Kosten	lfd. Kosten	lfd. Kosten
Betragangaben in Euro						
1	Einrichtung der neuen Verfahren und Erarbeitung von Informationen, Formularen und Nachweisen	§§ 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 12 Absatz 1 bis 5 und 7	6.032,00	312,00	624,00	624,00
2	Bearbeitung der Anmeldung von Prostituierten	§ 3 i. V. m. §§ 4, 5, 6, 7, 8 und 9	788.666,67	0,00	197.166,67	197.166,67
3	Bearbeitung der Anzeige von Änderungen der Anmelde Daten	§ 4 Absatz 5 i. V. m. § 5	0,00	22.533,34	45.066,67	45.066,67
4	Bearbeitung der Verlängerung der Anmeldebescheinigung	§ 5 Absatz 5 i.V. m.§ 4 Absatz 4	0,00	0,00	101.400,00	101.400,00
5	Gesundheitliche Beratung	§ 10	1.301.625,00	0,00	846.056,25	1.496.868,75
6	Einrichtung eines neuen Verfahrens zur gesundheitlichen Beratung von Prostituierten	§ 10 Absatz 1 und 4	5.408,00	312,00	624,00	624,00
7	Erlass von Anordnungen gegenüber Prostituierten	§ 11	0,00	7.886,67	15.773,33	15.773,33

8*	Bearbeitung des Antrags auf Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes	§ 12 Absatz 1 Satz 1 und 2 i. V. m. § 14 Absatz 1 und 2, §§ 15, 16, 17, 18, 19 und 23	0,00	0,00	0,00	0,00
9*	Verlängerung der Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes bei Befristung	§ 12 Absatz 1 S. 3 i. V. m. § 14 Absatz 1 und 2, §§ 15, 16, 17, 18 und 19	0,00	0,00	0,00	0,00
10*	Einrichtung eines Verfahrens über eine einheitliche Stelle	§ 12 Absatz 6	0,00	0,00	0,00	0,00
11*	Bearbeitung des Antrags auf Betrieb eines Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung	§ 13 Absatz 1 und 2 i. V. m. § 14 Absatz 3 und § 15	0,00	0,00	0,00	0,00
12*	Bearbeitung des Antrags auf Verlängerung des Betriebs des Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung	§ 13 Absatz 1 und 2 i. V. m. § 14 Absatz 3 und § 15	0,00	0,00	0,00	0,00

13*	Anzeige der Beendigung des Betriebs des Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung	§ 13 Absatz 2	0,00	0,00	0,00	0,00
14*	Ausgabe des Führungszeugnisses für Behörden zur Zuverlässigkeitsprüfung	§ 15 Absatz 2 Nummer 1	0,00	0,00	0,00	0,00
15*	Stellungnahme der zuständigen Behörde der Landespolizei im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung	§ 15 Absatz 2 Nummer 2	0,00	0,00	0,00	0,00
16*	Zuverlässigkeitsprüfung	§ 15 Absatz 3	0,00	0,00	0,00	0,00
17*	Erteilung selbständiger Anordnungen gegenüber Betreibern	§ 17 Absatz 3	0,00	0,00	0,00	0,00
18*	Bearbeitung der Anzeige von Prostitutionsveranstaltungen	§ 20 Absatz 3 bis 5	0,00	0,00	0,00	0,00
19*	Festsetzung von Anordnungen bei Prostitutionsveranstaltungen	§ 20 Absatz 3 Satz 2	0,00	0,00	0,00	0,00
20*	Bearbeitung der Anzeige der Aufstellung von Prostitutionsfahrzeugen	§ 21 Absatz 3 bis 5	0,00	0,00	0,00	0,00
21*	Festsetzung von Anordnungen bei Prostitutionsfahrzeugen	§ 21 Absatz 3	0,00	0,00	0,00	0,00

22*	Verlängerung der Frist zum Beginn oder zur Ausübung des Prostitutionsgewerbes	§ 22 Satz 2	0,00	0,00	0,00	0,00
23*	Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes	§ 23	0,00	0,00	0,00	0,00
24*	Beratungen zu gesundheitserhaltenden Verhaltensweisen und zur Prävention sexuell übertragbarer Krankheiten	§ 24 Absatz 3	0,00	0,00	0,00	0,00
25*	Hygienepläne	§ 24 Absatz 5	0,00	0,00	0,00	0,00
26*	Beschäftigungsverbote	§ 25 Absatz 3	0,00	0,00	0,00	0,00
27	Überwachung des Prostitutionsgewerbes durch die zuständigen Behörden	§ 29	0,00	291.243,34	582.486,67	582.486,67
28	Überwachung bei Anhaltspunkten für die Ausübung der Prostitution	§ 31	0,00	16.900,00	33.800	33.800
29	Einrichtung Datenerhebung und -verarbeitung	§ 34	2.704,00	0,00	624,00	624,00
30	Einrichtung des Verfahrens zur Bundesstatistik	§ 35	0,00	0,00	0,00	0,00

31	Zulieferung der Daten für die Bundesstatistik	§ 35 Absatz 1 und 3	0,00	0,00	0,00	0,00
32	Erstellung der Bundesstatistik	§ 35 Absatz 1 und 3	0,00	0,00	0,00	0,00
33	Evaluation	§ 38	0,00	0,00	0,00	0,00
			<b>2.104.435,67</b>	<b>339.187,35</b>		
			<b>2.443.623,02**</b>		<b>1.823.621,59</b>	<b>2.474.434,09</b>

\*Für die Vorgaben 8 bis 26 fallen keine Mehrbelastungen an. Diese sind vollständig mittels Gebühren zu refinanzieren.

\*\* Für das Jahr 2017 wird aufgrund des Absehens von grundrechtsrelevanten Eingriffen ein Abschlag vorgenommen. Es wird von einem voraussichtlichen Mehraufwand von 2,0 Millionen Euro ausgegangen.

## **II. Einzelbegründung**

### **Zu § 1 – Zuständige Behörde nach dem Prostituiertenschutzgesetz**

#### **Zu Absatz 1**

Die Zuständigkeit für den Vollzug des Abschnitt 2 des Prostituiertenschutzgesetzes wird in den Landkreisen den Landratsämtern sowie in den Stadtkreisen den Gemeinden als untere Verwaltungsbehörden übertragen, soweit in den jeweiligen Gebieten kein Verbot zur Ausübung der Prostitution entgegensteht.

Die Übertragung der Aufgaben auf die unteren Verwaltungsbehörden unter Ausnahme der Großen Kreisstädte und der Verwaltungsgemeinschaften ermöglicht den Prostituierten, ihre Pflicht mit Blick auf die örtlichen Gegebenheiten möglichst ohne hohe Hürden und abschreckende Modalitäten, wie beispielsweise eine lange Anfahrt, wahrzunehmen. Eine Übertragung der Aufgaben auf die Kommunen ist wegen des hohen Aufwands und der dadurch nicht mehr sicherzustellenden Anonymität abzulehnen.

#### **Zu Absatz 2**

Abweichend von der Regelung in Absatz 1 sind in den Stadtkreisen Freiburg im Breisgau, Heidelberg, Karlsruhe, Pforzheim sowie Ulm, die über keine untere Gesundheitsbehörde verfügen, für die gesundheitliche Beratung nach § 10 ProstSchG die Landratsämter, die dort jeweils ihren Sitz haben, zuständig, für den Stadtkreis Baden-Baden das Landratsamt Rastatt.

#### **Zu Absatz 3**

Die Zuständigkeit für den Vollzug der Abschnitte 3 bis 5 des Prostituiertenschutzgesetzes obliegt den unteren Verwaltungsbehörden, soweit in den jeweiligen Gebieten kein Verbot zur Ausübung der Prostitution entgegensteht. Die Befugnisse nach Abschnitt 5 des Prostituiertenschutzgesetzes stehen auch dem Polizeivollzugsdienst zu.

#### **Zu Absatz 4**

Die Erteilung der Anmeldebescheinigung ist an die vorherige Wahrnehmung der gesundheitlichen Beratung gekoppelt. Diese Aufgabe wird nach § 10 Absatz 1 ProstSchG bei einer für den Öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörde angebunden. Dies sollte in der Regel das zuständige Gesundheitsamt sein. Eine Anbindung beim öffentlichen Gesundheits-

dienst scheint mit Blick auf die spezifische Expertise in Fragen zur Krankheitsverhütung, Empfängnisregelung, Schwangerschaft und zu Risiken des Alkohol- und Drogengebrauchs sachgerecht.

Unbeschadet dessen ist eine Übertragung dieser Aufgabe auf eine oder mehrere qualifizierte Personen des Privatrechts durch die unteren Gesundheitsbehörden in Form einer Beleihung möglich. Dabei sind die im Gesetz genannten Voraussetzungen zu beachten.

### **Zu Absatz 5**

Absatz 5 sieht vor, dass die gesundheitliche Beratung nach § 10 Absatz 1 ProstSchG zeitlich, örtlich und organisatorisch von der Anmeldung der Prostituierten nach § 3 Absatz 1 ProstSchG sowie die Beratung nach § 7 Absatz 1 ProstSchG und der freiwilligen und anonymen Beratung und Untersuchung nach § 19 Infektionsschutzgesetz (IfSG) erfolgen soll.

Die Länder führen das Prostituiertenschutzgesetz als eigene Angelegenheit aus. Demnach obliegt die Verwaltungskompetenz nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz vorliegend dem Land, das die Einrichtung der Behörden, wozu nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch die nähere Festlegung des Aufgabenkreises einer Behörde gehört, sowie die Regelung des Verfahrens. Der Bundesgesetzgeber hat insoweit keine gesetzlichen Vorgaben nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz gemacht. Er hat indes in der Begründung zum Prostituiertenschutzgesetz zum Ausdruck gebracht, dass die Aufgaben der gesundheitlichen Beratung und der Beratung im Rahmen der Anmeldung gemäß § 7 Absatz 1 ProstSchG möglichst in getrennter fachlicher Zuständigkeit wahrgenommen werden sollten (Bundestagsdrucksache 18/8556, S. 73).

Unter Zugrundelegung dessen respektive zur Gewährleistung des besonderen vertraulichen Rahmens der gesundheitlichen Beratung ist es fachlich angezeigt, mit der Regelung des Absatz 5 anzuordnen, dass die gesundheitliche Beratung nach § 10 Absatz 1 ProstSchG und die Beratung nach § 7 Absatz 1 ProstSchG sowie aus den nämlichen Gründen auch die Beratung und Untersuchung nach § 19 IfSG grundsätzlich jeweils getrennt erfolgen soll.

Die gesundheitliche Beratung erfolgt im Vergleich zu der Beratung nach § 7 ProstSchG unter anderen Kriterien und bedarf einer spezifischen Expertise. Die spezifische Expertise bezieht sich auf Fragen der Krankheitsverhütung, der Empfängnisregelung, der Schwangerschaft und der Risiken des Alkohol- und Drogengebrauchs. Darüber hinaus bietet die Trennung die Chance, den Schutz der Prostituierten zu erhöhen und ihnen mindestens ein weiteres Mal die Möglichkeit zu geben, sich im Rahmen eines Informationsgesprächs beziehungsweise einer Beratung nach § 7 Absatz 1 ProstSchG oder einer gesundheitlichen Beratung nach

§ 10 Absatz 1 ProstSchG einer Person zu offenbaren. Diese Trennung erfordert die Wahrnehmung der Aufgaben in getrennter fachlicher Zuständigkeit.

### **Zu Absatz 6**

Absatz 6 legt fest, dass die Befugnisse nach dem Abschnitt 5 des Prostituiertenschutzgesetzes auch dem Polizeivollzugsdienst zustehen.

### **Zu Absatz 7**

Absatz 7 bestimmt als Oberste Aufsichtsbehörde das für Soziales zuständige Ministerium.

### **Zu § 2 – Gültigkeit der Anmeldebescheinigung**

Aus kriminalistischer und ordnungsrechtlicher Sicht ist eine räumliche Beschränkung der Geltung der Anmeldebescheinigung erforderlich. Bei vielen Prostituierten ist ein häufiger Ortswechsel im Bundesgebiet festzustellen. Dies ist teilweise ökonomischen Umständen geschuldet, kann aber auch von Zuhältern und Menschenhändlern dazu genutzt werden, das Entdeckungsrisiko entsprechender Straftaten zu minimieren. Hierbei wird gezielt ausgenutzt, dass die betroffenen Opfer zu Beginn ihrer Tätigkeit an dem jeweiligen Ort nicht über soziale Kontakte verfügen, die ggf. helfen könnten, Probleme aufgrund einer ausländerspezifischen Hilfslosigkeit zu überwinden und Kontakte zu Hilfsorganisationen aufzubauen. Die räumliche Beschränkung der Anmeldebescheinigung ermöglicht es den zuständigen Behörden, einen Überblick über die im jeweiligen Zuständigkeitsbereich im Prostitutionsgewerbe tätigen Personen zu gewinnen, Anhaltspunkte für Ausbeutung bis hin zum Menschenhandel zu erlangen und ihnen entsprechende Hilfsangebote vermitteln zu können. Weiterhin ist im Rahmen der Anmeldung eine Beratung über örtliche Besonderheiten, wie z. B. Sperrgebietsverordnungen oder Hilfsorganisationen/Erreichbarkeiten in Notsituationen vorgesehen, die nur mit einem örtlichen oder regionalen Bezug hilfreich sind. Die räumliche Beschränkung hat zur Folge, dass sich Prostituierte, die bislang nicht in Baden-Württemberg tätig geworden sind, vor Aufnahme einer Tätigkeit im Prostitutionsgewerbe in Baden-Württemberg bei der zuständigen Behörde anmelden müssen. Häufige Ortswechsel aus anderen Bundesländern werden hierdurch zumindest erschwert. Darüber hinaus wird einem „Anmeldeturismus“ hin zu Bundesländern mit besonders leistungsfähigen Behörden vorgebeugt, die ggf. für andere Bundesländer Erlaubnisse erteilen müssten, womit die mit dem Prostituiertenschutzgesetz verfolgten Zielsetzungen konterkariert würden.

### **Zu § 3 – Gebühren**

Für die nach dem Abschnitt 2 des Prostituiertenschutzgesetzes durchzuführenden Aufgaben durch die zuständigen Behörden wird die Erhebung von Gebühren ausgeschlossen. Die Anmeldung, die Durchführung eines Informations- und Beratungsgesprächs sowie die gesundheitliche Beratung haben für die Prostituierten gebührenfrei zu erfolgen. Ziel des Gesetzes ist u.a. der Schutz der in der Prostitution tätigen Personen. Das Gesetz soll insbesondere das sexuelle Selbstbestimmungsrecht von Menschen in der Prostitution stärken, fachgesetzliche Grundlagen zur Ausübung der Prostitution schaffen und kriminelle Erscheinungsformen in der Prostitution bekämpfen. Die Erreichung des Gesetzesziels ist bei der Erhebung von Gebühren bei den Prostituierten nicht gewährleistet. Die Anmeldepflicht der Prostituierten dient vorrangig ihrem eigenen Schutz und liegt nicht im Interesse der Kundinnen und Kunden.

Durch die gesetzliche Anmeldepflicht soll sichergestellt werden, allen Prostituierten einen verlässlichen Zugang zu Grundinformationen über die eigenen Rechte und Pflichten und über die in Deutschland bestehenden Unterstützungsmöglichkeiten zu verschaffen.

Eine mit der Anmeldung verbundene Gebühr birgt die Gefahr, dass viele Prostituierte trotz etwaiger Sanktionen von einer Anmeldung absehen.

Im Übrigen bleiben das Landesgebührengesetz und das Kommunalabgabengesetz unberührt. Den unteren Verwaltungsbehörden steht es insbesondere frei, für die öffentlichen Leistungen nach den Abschnitten 3 bis 5 des Prostituiertenschutzgesetzes die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren festzusetzen.

### **Zu § 4 – Ausgleichszahlungen**

Bei den Stadtkreisen, Großen Kreisstädten und Verwaltungsgemeinschaften lösen die Aufgabenübertragungen dem Grunde nach eine finanzielle Ausgleichspflicht des Landes nach Artikel 71 Absatz 3 Satz 2 und 3 LV aus. Bei einer Übertragung der Aufgaben auf die unteren Verwaltungsbehörden nehmen auf Landkreisebene die Landratsämter diese als Staatsbehörde wahr. Die Kosten der Landratsämter haben nach Maßgabe des § 52 Landkreisordnung die Landkreise zu tragen. Ihnen steht eine angemessene Finanzausstattung nach Artikel 73 Absatz 1 LV zu.

Die Konkretisierung bleibt einer Entscheidung über eine gesonderte Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vorbehalten.

In Anbetracht der bereits dargestellten Unwägbarkeiten hinsichtlich der Berechnungsgrundlagen erscheint es sachgerecht, die Kostenfolgenabschätzung einer zeitnahen Evaluation zu unterziehen. Mit den Absätzen 2 und 3 wird das Ministerium für Soziales und Integration verpflichtet, die Entwicklung der finanziellen Auswirkungen auf die Stadt- und Landkreise zu untersuchen, um damit eine tatsächliche Grundlage für die Festlegung zukünftiger Ausgleichszahlungen des Landes ab dem Jahr 2020 zu schaffen. In Absatz 3 Satz 2 wird die Verpflichtung zu einer rückwirkenden Anpassung der zuvor erfolgten Ausgleichsleistungen im Falle einer Abweichung von mehr als 10 Prozent zwischen Aufwand und Ausgleich aufgestellt. Eine Anpassung für geleistete Zahlungen und deren Verrechnung mit ggf. angepassten zukünftigen Zahlungen erfolgt ab dem Jahr 2020 im Dreijahresrhythmus. Gemäß Absatz 3 Satz 3 werden die Anpassungen durch das Ministerium für Soziales und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen festgelegt.

#### **Zu § 5 – Inkrafttreten**

§ 5 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.